

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/21 7Ob6/92, 7Ob9/95, 7Ob174/99k, 7Ob141/00m, 7Ob286/04s, 7Ob213/07k, 7Ob99/13d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1992

Norm

AHVB Art7 Pkt2

VersVG §152

Rechtssatz

Die Formulierung dieser Bestimmung stellt klar, dass der Täter den Schaden zumindestens bedingt vorsätzlich zufügen muss, um diesen Ausschlusstatbestand zu verwirklichen. Bewusste Fahrlässigkeit reicht dazu nicht aus. Ob der Haftpflichtversicherte eine Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Tatfrage.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/92

Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 6/92

Veröff: JBl 1992,717 = VersR 1993,511

- 7 Ob 9/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 9/95

Auch; nur: Die Formulierung dieser Bestimmung stellt klar, dass der Täter den Schaden zumindestens bedingt vorsätzlich zufügen muss, um diesen Ausschlusstatbestand zu verwirklichen. (T1)

- 7 Ob 174/99k

Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 174/99k

Vgl; Beisatz: Hier: § 152 VersVG (T2)

- 7 Ob 141/00m

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 141/00m

nur: Ob der Haftpflichtversicherte eine Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Tatfrage. (T3)

Beisatz: Ob der Haftpflichtversicherte eine bestimmte Schadenszufügung in Kauf genommen hat, ist eine Frage der Beweiswürdigung, die im Revisionsverfahren nicht mehr überprüfbar ist. (T4)

- 7 Ob 286/04s

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 286/04s

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Vorliegen des Risikoausschlusses nach Art 7.2.2.1 AHVB 1986, weil behandelnder Arzt Zellabstriche zur zytologischen Untersuchung in dem Wissen, dass eine solche Untersuchung der Früherkennung von Krebserkrankungen dient und nicht ersetzbar ist, nicht weiterleitete. (T5)

- 7 Ob 213/07k

Entscheidungstext OGH 29.10.2007 7 Ob 213/07k

Beis wie T4

- 7 Ob 99/13d

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 99/13d

nur T1; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081689

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>